

Die **Insolvenzordnung (InsO)** bietet auch bei Überschuldung in der Selbständigkeit natürlichen Personen die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs.

Wer **noch aktuell selbständig** ist, kann einen Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens beim zuständigen Insolvenzgericht stellen. Auch wer seine **Selbständigkeit bereits beendet** hat, kann das Verfahren beantragen, wenn er

- 20 oder mehr Gläubiger hat;
- außerdem zahlungsunfähig ist oder von Zahlungsunfähigkeit bedroht ist
- und/oder Schulden aus Arbeitsverhältnissen hat (z.B. Lohn eines Arbeitnehmers, Beträge einer Krankenkasse ...),
- aus anderen Gründen unüberschaubare Vermögensverhältnisse hat (z.B. belastete Grundstücke ...).

Wer **diese Kriterien nicht erfüllt**, gilt als Verbraucher und muss das Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen.

1. Die Antragstellung beim zuständigen Insolvenzgericht

Für den Landkreis Tuttlingen ist dies das

Amtsgericht Rottweil - Insolvenzgericht

Königstraße 20
78628 Rottweil

Tel: 0741-243-0 Fax: 0741-243-2633
Email: Poststelle@agrottweil.justiz.bwl.de

Grundsätzlich kann der Regelinsolvenzantrag formlos erfolgen. Es empfiehlt sich jedoch die Verwendung des Antrags vom Insolvenzgericht Rottweil, damit nichts vergessen wird. Er kann beim Amtsgericht Rottweil angefordert werden.

Die Antragsstellung beinhaltet

- den **Antrag zur Eröffnung** des Regelinsolvenzverfahrens,
- evtl. den **Antrag auf Stundung** der Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a InsO (falls ersichtlich ist, dass Sie die Kosten nicht zahlen können); soweit das Vermögen nicht ausreicht, diese Kosten zu decken und
- den **Antrag auf Restschuldbefreiung** nach §§ 286 ff InsO **mit einer Abtretungserklärung**, in der Sie sich verpflichten, sämtliche pfändbaren Einkommensanteile an den später einzusetzenden Insolvenzverwalter abzutreten.

2. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Nach der Antragsstellung prüft das Gericht die Zulässigkeit und Begründetheit Ihres Insolvenzantrages. Anhand der Angaben im Regelinsolvenzantrag prüft das Gericht, ob eine Überschuldung im Sinne der Insolvenzordnung vorliegt und ob die Insolvenzmasse (dies sind die noch vorhandenen pfändbaren Vermögenswerte des Schuldners) die Verfahrenskosten deckt. Diese Kosten belaufen sich derzeit auf ca. 2.500,- Euro. Nur wenn Sie eine Vorauszahlung in dieser Höhe leisten oder aber die Verfahrenskosten auf Antrag gestundet werden, wird das Verfahren eröffnet. Eine Stundung durch das Gericht erfolgt, wenn

- Sie dieses beantragen ;
- Sie nicht wegen einer Insolvenzstraftat nach § 283 – 283c Strafgesetzbuch vorbestraft sind und
- Sie in den letzten zehn Jahren nicht schon einmal die Restschuldbefreiung erlangt oder versagt bekommen haben.

Die Rückzahlung der gestundeten Kosten erfolgt aus dem pfändbaren Einkommen und Vermögen während des Insolvenzverfahrens und der Treuhandphase (siehe unter Punkt 3). Sind bis zum Schluss die Verfahrenskosten noch nicht abgedeckt, werden die Schulden mit der Restschuldbefreiung erlassen,

ausgenommen sind die noch offenen Verfahrenskosten sowie Forderungen aus unerlaubten Handlungen. Die Landeskasse prüft dann innerhalb der folgenden 4 Jahre, ob Sie jetzt - nach den Regeln für Beratungshilfe – Ratenzahlungen zur Tilgung der Gerichtskosten zahlen können. Spätestens 4 Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung endet aber die Zahlungspflicht.

Bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann das Gericht Maßnahmen zur Sicherung des Schuldnervermögens nach §§ 21 ff InsO treffen, z. B. neue Pfändungen untersagen bzw. aufheben. Sind die Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren erfüllt,

- wird das Verfahren eröffnet (i. d. R. schriftliches Verfahren)
- die Insolvenzeröffnung wird auf der Seite www.insolvenzbekanntmachungen.de veröffentlicht.
- gleichzeitig werden die Gläubiger aufgefordert ihre Forderungen innerhalb einer vorgegebenen Frist geltend zu machen und
- der Berichts- und Prüfungstermin wird festgelegt.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen und die Kosten entweder gestundet oder durch Insolvenzmasse gedeckt sind, eröffnet das Gericht das Insolvenzverfahren. Bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens **beginnt die Sechs-Jahres-Frist** zu laufen, nach deren Ablauf Sie wieder schuldenfrei sein können.

Mit Beginn des Eröffnungsverfahrens gehen sämtliche Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse über die Insolvenzmasse auf den vom Gericht eingesetzten Insolvenzverwalter über. Dieser wird im eröffneten Insolvenzverfahren das vorhandene pfändbare Vermögen verwerten. Er prüft außerdem, sollten Sie noch die Selbständigkeit ausüben, ob diese gewinnbringend fortgesetzt werden kann und berichtet hierüber der Gläubigerversammlung. Die Gläubigerversammlung entscheidet dann über das Fortbestehen des Unternehmens oder über die Liquidation. Bei Liquidation wird im Prüfungstermin die Insolvenzmassenbereinigung, die Verwertung und

die Verteilung dieser Masse festgelegt unter gleichzeitiger Entnahme der Verfahrenskosten.

Im Insolvenzverfahren können die Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen, wenn Sie sich **unredlich** verhalten. Im § 290 InsO ist genau festgelegt, wann eine solche Unredlichkeit vorliegt, nämlich wenn Sie entweder

- wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt sind,
- innerhalb der letzten 10 Jahre bereits Restschuldbefreiung erlangt haben oder Ihnen diese versagt wurde,
- in den letzten drei Jahren falsche Angaben bei einer Antragsstellung (z. B. Kreditantrag, Sozialhilfeantrag,...) gemacht haben um Zahlungen zu erhalten oder auch um Leistungen an öffentliche Stellen zu vermeiden
- Vermögensverschwendung im Jahr vor der Antragstellung begangen haben,
- Ihrer Mitwirkungspflicht im Verfahren nicht nachgekommen sind (Auskünfte verweigert oder unterlassen haben) oder
- im Jahr vor der Antragstellung oder danach unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen sind (Eingehungsbetrug).

Nach Vollzug der Schlussverteilung beschließt das Gericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Der Prüfungstermin und Abschlusstermin können miteinander verbunden werden.

Nach Aufhebung des Verfahrens können die Gläubiger grundsätzlich ihre restlichen Forderungen wieder unbeschränkt geltend machen, es sei denn, **Sie haben die Restschuldbefreiung beantragt und das Gericht stellt nun die Restschuldbefreiung nach § 291 InsO in Aussicht.** Hierfür müssen Sie die sogenannte Wohlverhaltensperiode bis zum Ablauf der 6 Jahre nach Eröffnung des Verfahrens durchstehen und ihre Verpflichtungen (Obliegenheiten) erfüllen.

3. Die Treuhandphase (die sogenannte Wohlverhaltensperiode)

Die 6-jährige Treuhandphase beginnt mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu laufen. Nach deren Ablauf können Sie von Ihren (Rest-) Schulden befreit sein. In dieser Zeit

- haben Sie den pfändbaren Teil Ihres Einkommens an den Insolvenzverwalter abzuführen,
- haben Sie, falls Sie noch selbständig tätig sind, die vom Gericht festgelegten Zahlungen nach § 295 InsO an den Insolvenzverwalter zu leisten,
- müssen Sie sich, wenn Sie arbeitslos sind, um Arbeit bemühen und jede zumutbare Arbeit auch annehmen,
- sind Sie verpflichtet jeden Wohnungs- und Arbeitswechsel beim Insolvenzverwalter und dem -gericht mitzuteilen,
- müssten Sie, falls Sie erben, dieses Vermögen zur Hälfte abführen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet eine Erbschaft anzunehmen.

Bitte beachten Sie, kommen Sie einer dieser Verpflichtungen nicht nach, können die Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen.

Überreicht durch:

Landratsamt Tuttlingen
- **Schuldnerberatung** -
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Tel.: 07461-926-4018

Mail: sozialamt@landkreis-tuttlingen.de



Das Regel- Insolvenzverfahren

Weg zur Restschuldbefreiung für
(ehemals) Selbständige